

78. Bauschäden-Forum Hotel zur Post – Bad Wiessee

Brandschutz aus rechtlicher Sicht

**Referent: Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht Klaus-Udo Reichelt
Geffckenstr. 28, 20249 Hamburg
Tel.: 040/46 50 36
Fax: 040/47 20 36
E-Mail: info@ra-reichert.de**

Gliederungsübersicht:

1. Statistische Angaben zum Brandschutz

2. Rechtliche Grundlagen des Brandschutzes

2.1 Öffentlich-rechtliche

2.2 Zivilrechtliche

3. Rechtliche Zuordnung von Brandschutz- aufgaben an die Baubeteiligten

- 3.1 Übersicht über Brandschutzmaßnahmen
- 3.2 Vorbeugender, baulicher Brandschutz
- 3.3 Vorbeugender, statisch-konstruktiver
Brandschutz
- 3.4 Vorbeugender, anlagentechnischer
Brandschutz
- 3.5 Vorbeugender, betrieblich-organisierter
Brandschutz

4. Bauordnungsrechtliche Voraussetzungen für die Verwendung von Bauprodukten

4.1 Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte (Bauproduktenrichtlinie)

4.2 „Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinien 89/106/EWG des Rates“
= Bauproduktenverordnung

5. Beispiele aus der Rechtsprechung zu Pflichten und Haftung bei Pflichtverletzungen

1. Statistische Angaben zum Brandschutz:

Im Jahr 2008 gab es in Deutschland ca. **400 Tote durch Brand**, davon ca. **340 Tote bei Wohnungsbränden**.

Die ganz überwiegende Ursache für den Tod von Menschen durch Brand ist der Rauch.

Brandschutz

öffentlich-rechtlich

zivilrechtlich

strafrechtlich

- Werkvertragsrecht
- Vertragsrecht

Brandschutz aus öffentlich-rechtlicher Sicht:
Bauordnungsrecht

ARGE Bau: Erarbeitung von Muster-Regelungen
zwecks Umsetzung durch die 16
Bundesländer

- Musterbauordnung - MBO -;
- Bauvorlagenverordnung - MBauVorIV -;
- Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Muster-Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige (Muster-Prüfgrundsätze);
- Prüfeningenieur und Prüfsachverständige-VO;
- Prüfverordnung;
- Beherbungsstättenverordnung - MBeVO -;

- Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen - EltBauVO -;
- Feuerungsverordnung - MFeuV -;
- Garagenverordnung - MGArVO -;
- Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern - MHHR -;
- Verkaufsstättenverordnung - MVkVO -
- Versammlungsstättenverordnung - MVStättV -;
- Fliegende Bauten;
- Muster-Schulbau-Richtlinie - MSchulbauR -;

- Industriebau-Richtlinie - MindBauRL -;
- Kunststofflager-Richtlinie - MKLR -;
- Leitungsanlagen-Richtlinie - MLAR -;
- Lüftungsanlagen-Richtlinie - MLüAR -;
- Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen - MAutSchR -;
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hoch feuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – MHFHolzR -;
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden;

- Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff – MKLR -;
- Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe – LÖRüRL -;
- Richtlinien über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen – MEITVTR -;
- Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr - MRFIFw -;
- Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung innenliegender Bäder, Küchen und Toilettenräume in Wohnungen.

Die Umsetzungspraxis der 16 Bundesländer ist unterschiedlich.

Deshalb muss immer geklärt werden, welche bauordnungsrechtlichen Vorschriften im konkreten Einzelfall gelten.

„§ 3 Allgemeine Anforderungen

(1) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

(2) Bauprodukte und Bauarten dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.

(3) Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten. Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich ihres Inhalts auf die Fundstelle verwiesen werden. Von den Technischen Baubestimmungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt werden; [§ 17 Abs. 3](#) und [§ 21](#) bleiben unberührt.

(4) Für die Beseitigung von Anlagen und für die Änderung ihrer Nutzung gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

(5) Bauprodukte und Bauarten, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet oder angewendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“

„§ 14 Brandschutz

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.“

Schutzziele von Brandschutzmaßnahmen:

(1) Vorbeugung der

- Entstehung eines Brandes

und

- der Ausbreitung von Feuer und Rauch

(2) Ermöglichung der Rettung von Menschen und Tieren bei einem Brand

(3) Ermöglichung wirksamer Löscharbeiten bei einem Brand.

4. Abschnitt Wände, Decken, Dächer

- § 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
- § 27 Tragende Wände, Stützen
- § 28 Außenwände
- § 29 Trennwände
- § 30 Brandwände
- § 31 Decken
- § 32 Dächer

5. Abschnitt Rettungswege, Öffnungen, Umwehrungen

- § 33 Erster und zweiter Rettungsweg
- § 34 Treppen
- § 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge
- § 36 Notwendige Flure, offene Gänge
- § 37 Fenster, Türen, sonstigen Öffnungen
- § 38 Umwehrungen

6. Abschnitt Technische Gebäudeausrüstung

§ 39 Aufzüge

§ 40 Leitungsanlagen, Installationsschächte
und –kanäle

§ 41 Lüftungsanlagen

§ 42 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur
Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung

§ 43 Sanitäre Anlagen, Wasserzähler

§ 44 Kleinkläranlagen, Gruben

§ 45 Aufbewahrung fester Abfallstoffe

§ 46 Blitzschutzanlagen

Ausrichtung der MBO auf Wohngebäude
und mit ihnen bezüglich des Risikopotentials
vergleichbare Gebäude, wie z. B. Büroge-
bäude

Sonderbauten = bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung

§ 2 Abs. 4 MBO definiert Sonderbauten wie folgt:

„(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe nach Absatz 3 Satz 2 von mehr als 22 m), bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m,

2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m,
3. Gebäude mit mehr als 1 600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude,
4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m² haben,
5. Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m² haben,

6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind,
7. Versammlungsstätten
 - a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
 - b) im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, deren Besucherbereich jeweils mehr als 1 000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht,

8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen, Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten und Spielhallen mit mehr als 150 m² Grundfläche,
9. Krankenhäuser, Heime und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen,
10. Tageseinrichtungen für Kinder, behinderte und alte Menschen,
11. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,

12. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,
13. Camping- und Wochenendplätze,
14. Freizeit- und Vergnügungsparks,
15. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,
16. Regallager mit einer Oberkante Lagergut-
höhe von mehr als 7,50 m,
17. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Um-
gang oder Lagerung von Stoffen mit Ex-
plosions- oder erhöhter Brandgefahr ver-
bunden ist,

18. Anlagen und Räume, die in den Nummern 1 bis 17 nicht aufgeführt und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind.“

„§ 51 Sonderbauten

An Sonderbauten können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach [§ 3 Abs. 1](#) besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.

Die Anforderungen und Erleichterungen nach den Sätzen 1 und 2 können sich insbesondere erstrecken auf die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück, die Abstände von Nachbar- grenzen, von anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und von öffentlichen Verkehrsflächen sowie auf die Größe der freizuhaltenden Flächen der Grundstücke, die Öffnungen nach öffentlichen Verkehrsflächen und nach angrenzenden Grundstücken, die Anlage von Zu- und Abfahrten, die Anlage von Grünstreifen,

Baumpflanzungen und anderen Pflanzungen sowie die Begrünung oder Beseitigung von Halden und Gruben, die Bauart und Anordnung aller für die Stand- und Verkehrssicherheit, den Brand-, Wärme-, Schall- oder Gesundheitsschutz wesentlichen Bauteile und die Verwendung von Baustoffen, Brandschutzanlagen, -einrichtungen und -vorkehrungen, die Löschwasserrückhaltung, die Anordnung und Herstellung von Aufzügen, Treppen, Treppenräumen, Fluren, Ausgängen und sonstigen Rettungswegen, die Beleuchtung und Energieversorgung,

die Lüftung und Rauchableitung, die Feuerungsanlagen und Heizräume, die Wasserversorgung, die Aufbewahrung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen, die Stellplätze und Garagen, die barrierefreie Nutzbarkeit, die zulässige Zahl der Benutzer, Anordnung und Zahl der zulässigen Sitz- und Stehplätze bei Versammlungsstätten, Tribünen und Fliegenden Bauten, die Zahl der Toiletten für Besucher, Umfang, Inhalt und Zahl besonderer Bauvorlagen, insbesondere eines Brandschutzkonzepts, weitere zu erbringende Bescheinigungen,

die Bestellung und Qualifikation des Bauleiters und der Fachbauleiter, den Betrieb und die Nutzung einschließlich der Bestellung und der Qualifikation eines Brandschutzbeauftragten, Erst-, Wiederholungs- und Nachprüfungen und die Bescheinigungen, die hierüber zu erbringen sind.“

„§ 67 Abweichungen

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des [§ 3 Abs. 1](#) vereinbar sind.

§ 3 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt; [der Zulassung einer Abweichung bedarf es auch nicht, wenn bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden] 15.“

Bzgl. **Sonderbauten**

- kommen also sowohl „Besondere Anforderungen“ in Betracht,
- als auch Erleichterungen.

Von entscheidender Bedeutung ist stets, dass

- die allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 MBO

und

- die speziellen Schutzziele des § 14 MBO Brandschutz

gewährleistet erscheinen.

Brandschutz aus werkvertraglicher Sicht

Was ist der geschuldete Erfolg?

Der Erfolg kann u. a. bestehen in

- einer auf eine rechtmäßige, dauerhafte Genehmigung ausgerichteten Genehmigungsplanung,
- einer vollständigen, hinreichend detaillierten und einwandfreien Ausführungsplanung,

- einer vollständigen, hinreichend detaillierten, einwandfreien Ausschreibung von Bauleistungen;
- einer mangelfreien Bauausführung,
- einer mangelfreien Bauüberwachung.

Nach dem Herstellungsbegriff des für Bau- und Architektenrecht zuständigen, 7. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes muss die Werkleistung eines Werkunternehmers

funktionstauglich und zweckentsprechend

sein.

Die Beachtung der **anerkannten Regeln der Technik** gehört auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Vertrag zu den Pflichten eines Werkunternehmers.

Brandschutz aus versicherungsrechtlicher Sicht:

Schutzziel der Feuer- und Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung ist ergänzend zu den bauordnungsrechtlichen Schutzzielen der **Sachwertschutz**.

Das **Schutzziel Sachwertschutz** soll erreicht werden durch

- Minimierung der Wahrscheinlichkeit eines Brandes
- lokale Begrenzung eines Brandes
- Begrenzung des großen Schadenspotentials auf ein akzeptables Maß
- Begrenzung von Betriebsunterbrechungen,

Broschüren des Verbandes der Schadensversicherer = VdS

- Technischer Leitfaden der Feuer- und Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung, VdS 195: 2008-01 (04);
- Leitfaden für den Brandschutz im Betrieb, VdS 2000: 2010-12 (04);
- Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern, VdS 2001: 1998-03 (04);

- Anlagen der Informationstechnologie (IT-Anlagen), VdS 2007: 2004-08 (03);
- Brandschutz-Management, VdS 2009: 2008-01 (02);
- Risikoorientierter Blitz- und Überspannungsschutz, VdS 2010: 2010-09 (04);
- Holz bearbeitende und verarbeitende Betriebe, VdS 2009, 2000-10 (02);

- Brandschutz für Kühl- und Tiefkühlager, VdS 2032: 2008-09 (02);
- Elektrische Anlagen in feuergefährdeten Betriebsstätten und diesen gleichzustellende Risiken, VdS 2033: 2007-09 (06);
- Nichtöffentliche Feuerwehren, VdS 2034: 2000-03 (01);
- Stahltrapezprofildächer, VdS 2035: 2002-12 (03);

- Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer, VdS 2038: 2008-01 (04);
- Muster-Sicherheitsvorschriften für die Herstellung und Verarbeitung von Kunststoffschäumen, VdS 2049: 2008-06 (03);
- VdS-Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, VdS 2116: 2008-06 (04);
- Abnahmeprüfung der Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahnggebundener Förderanlagen, VdS 2223: 2007-03 (03);

- Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen zur Unterbringung oder Behandlung von Personen,
VdS 2226: 2008-01 (04);
- Brand- und Komplextrennwände,
VdS 2234: 2008-01 (05);
- Lüftungsanlagen im Brandschutzkonzept,
VdS 2298: 2002-06 (03);

- Zusammenwirken von Wasserlöschanlagen und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA), VdS 2815: 2001-03 (01);
- Erhaltung der Betriebsbereitschaft von Feuerlöschanlagen und gasförmigen Löschmitteln, VdS 2893: 2006-09 (01);
- Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von Feuerlöschanlagen mit Löschgasen, VdS 3518: 2006-07 (01).

Die Regelungen in den VdS-Broschüren gehen über die bauordnungsrechtlichen Anforderungen zum Teil hinaus. Diesbezüglich stellen sich u. a. folgende Fragen:

(1)

Darf der Planer von Brandschutzmaßnahmen die Anforderungen des GDV an den Brandschutz von baulichen Anlagen unberücksichtigt lassen?

(2)

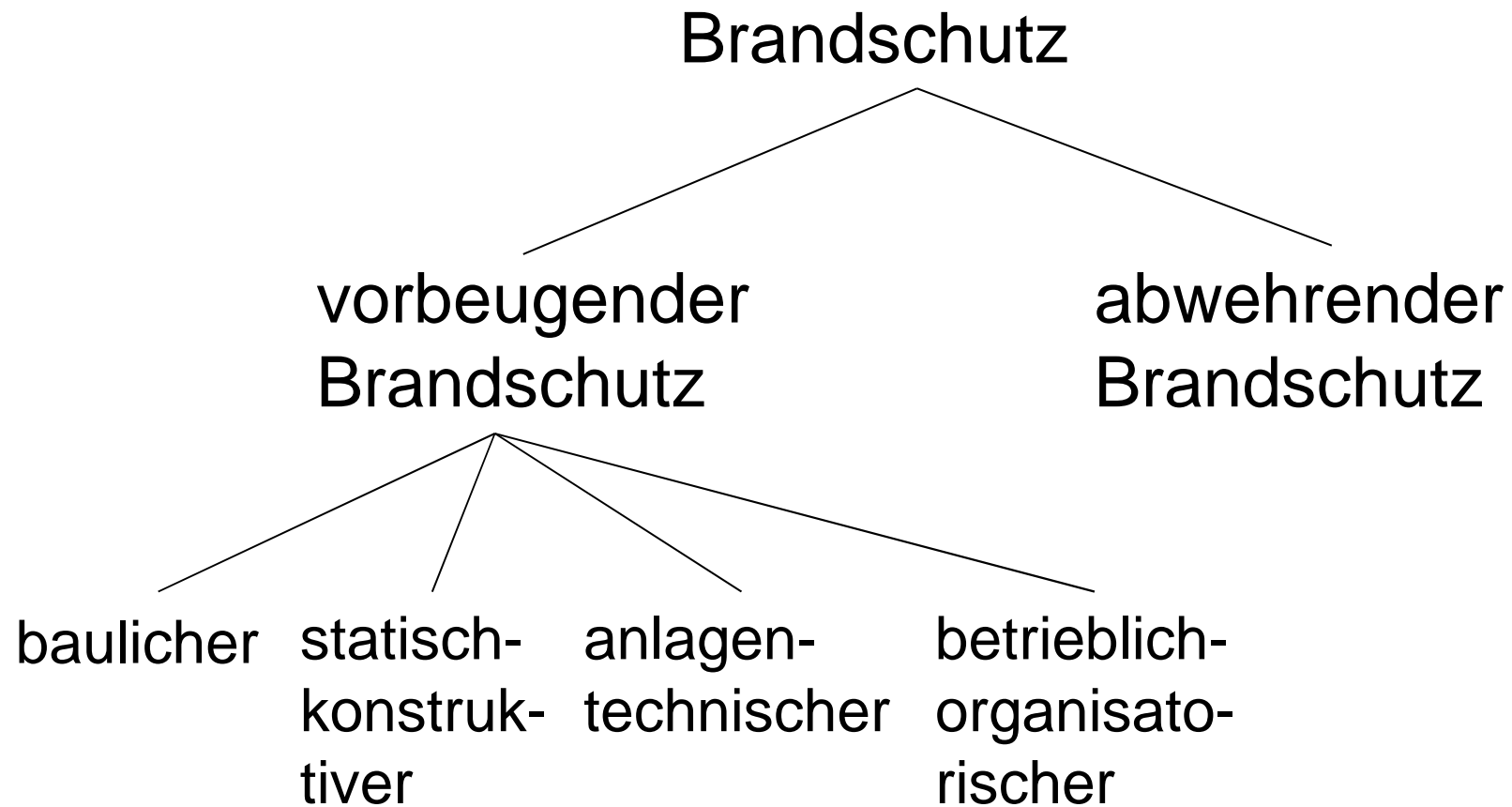
Muss der Planer von Brandschutzmaßnahmen seinen Auftraggeber zumindest fragen, ob er, der Planer von Brandschutzmaßnahmen, die Anforderungen des GDV bei seiner Brandschutzplanung berücksichtigen soll?

(3)

Handelt es sich bei den Anforderungen des GDV an den Brandschutz von baulichen Anlagen um **anerkannte Regeln der Technik**?

(4)

Handelt es sich bei den Anforderungen des GDV an den Brandschutz baulicher Anlagen um Angaben, deren bauliche Umsetzung „für die gewöhnliche Verwendung“ der baulichen Anlage erforderlich ist und um Beschreibungen der „Beschaffenheit“ der baulichen Anlage, „die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann“, vgl. § 633 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BGB, so dass bei Nichtberücksichtigung der GDV-Anforderungen an den zum Brandschutz ein Sachmangel der Planung und/oder der Bauausführung gegeben ist?



Bestimmung des werkvertraglich geschuldeten Erfolgs

- durch die LBO ? nein
- durch die HOAI ? nein
- durch den Vertrag ? ja
- durch das Werkvertragsrecht ? ja
- durch vertragliche Vereinbarung der HOAI als Leistungsbeschreibung ? ja

Anlage 11 zu § 33 HOAI

- Leistungsphase 2:
- e) „Integrieren der Leistungen anderer, an der Planung fachlicher Beteiligter“
- f) „Klären und Erläutern der wesentlichen ... bauphysikalischen ... Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen ...“
- g) „Vorverhandlungen mit Behörden und anderen, an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit“

- Leistungsphase 3:
 - a) „Durcharbeiten des Planungskonzeptes (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung ... bauphysikalischer ... Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer, an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf“
 - b) „Integrieren der Leistungen anderer, an der Planung fachlich Beteiligter“

- e) „Verhandlungen mit Behörden und anderen, an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit“
- Leistungsphase 4:
 - a) „Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschl. der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter sowie noch notwendiger Verhandlungen mit Behörden“

- c) „Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer, an der Planung fachlich Beteiligter“
- Leistungsphase 5:
 - a) „Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphase 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung ... bauphysikalischer ... Anforderungen unter Verwendung der Beiträge anderer, an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung“

- b) „Zeichnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben, zum Beispiel endgültige, vollständige Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen im Maßstab 1:50 bis 1:1 ...“
- e) „Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung“

- Leistungsphase 8
 - a) „Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen und den Leistungsbeschreibungen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften.“

Ob der objektplanende Architekt/Ingenieur Brandschutzbelange bei der Erbringung seiner Werkleistung mit zu berücksichtigen hat und ggf. in welchem Umfang, ergibt sich aus der HOAI nicht mit hinreichender Deutlichkeit.

Der Gebäudeplaner muss

„bestimmte Brandschutzkonstruktionen, wie z. B. Brandwände, Brandschutztüren usw. bei seinen Planungen berücksichtigen. Das ist nach dieser Auffassung auch keine „Brandschutzplanung“, sondern Bestandteil einer ganz normalen konstruktiven Gebäudeplanung. Insofern muss der Gebäudeplaner auch (nur) umsetzen, was ihm vorgegeben wird, z. B. auch im Bereich des Brandschutzes ...“,

Quack/Seifert a. a. O . S. 916 Ziff. B I, 2.

Rohrmüller Leistungen für den konstruktiven baulichen Brandschutz sind Teil des mit § 3 Abs. 2 Satz 1 HOAI verpreisten Leistungsumfangs der Gebäudeplanung!
BauR 2011, 1078 ff.

Auffassung des Referenten:

Können bauordnungsrechtliche Anforderungen an den Brandschutz durch bloßes Anwenden bauordnungsrechtlicher Bestimmungen erfüllt werden, so fallen diese Planungsleistungen

- in den Bereich des **objektplanenden Architekten/ Ingenieur**, soweit es um den **vorbeugenden, baulichen Brandschutz** geht,

Auffassung des Referenten:

- in den Bereich des **Tragwerksplaners**, soweit der **vorbeugende, statisch-konstruktive Brandschutz** tangiert ist,
- in den Bereich des **TGA-Fachingenieurs**, soweit der **vorbeugende, anlagentechnische Brandschutz** betroffen ist.

Auffassung des Referenten:

Hiervon erfasst werden die bauordnungsrechtlichen Brandschutzbestimmungen betr.

- Regelbauten

und

- Sonderbauten

mit Ausnahme

Auffassung des Referenten:

- **„besonderer Anforderungen“** gem. § 51
Abs. 1 S. 1 MBO
- **„Erleichterungen“** gem. § 51
Abs. 1 S. 2 MBO
- **„Abweichungen“** gem. § 67 MBO.

Auffassung des Referenten:

Die Planung von „**Erleichterungen**“ bei Sonderbauten gem. § 51 Abs. 1 S. 2 MBO gehört nach Auffassung des Referenten dann und insoweit zu den durch die HOAI preisrechtlich erfassten (Grund-)Leistungen des objektplanenden Architekten/Ingenieur bzw. des Tragwerksplaners bzw. des TGA-Fachingenieurs, als die Erfüllung dieser Planungsaufgabe mit dem einem

Auffassung des Referenten:

- objektplanenden Architekten/Ingenieur
- Tragwerksplaner
- TGA-Fachingenieur

jeweils zuzurechnenden Wissen möglich ist.

Auffassung des Referenten:

Nicht mehr zu den preisrechtlich durch die HOAI erfassten (Grund-)Leistungen gehören nach Ansicht des Referenten Brandschutzleistungen, die nicht durch bloßes Anwenden bauordnungsrechtlicher Bestimmungen erbracht werden können, sondern für die eine die Leistungsbereiche des Objektplaners, Tragwerksplaners und TGA-Fachingenieurs übergreifende Planung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Schutzziele und der bauordnungsrechtlichen Einzelbestimmungen zum Brandschutz erforderlich ist.

Auffassung des Referenten:

Der Brandschutzplaner muss einerseits die bauordnungsrechtlichen Anforderungen u. a. an den Brandschutz kennen, andererseits die technischen Möglichkeiten im Bereich des Brand-schutzes, um durch **Kompensationsmaß-nahmen** geplante Unterschreitungen bauordnungsrechtlicher Brandschutzanforderungen auszugleichen.

Auffassung des Referenten:

Hierzu gehören u. a.

- Prüfen behördlicher „besonderer Anforderungen“ gem. § 51 Abs. 1 S. 1 MBO,
- Planung von Brandschutzmaßnahmen
- Inanspruchnahme von Abweichungen gem. § 67 MBO,
- Planung von Brandschutzmaßnahmen bei unüblichen Sonderbauten, für die es keine bauordnungsrechtlichen Bestimmungen gibt.

Vorbeugender, statisch-konstruktiver Brandschutz

Vorbeugender, anlagentechnischer Brandschutz

Vorbeugender, betrieblich-organisierter Brandschutz

Bauordnungsrechtliche Voraussetzungen für die Verwendung von Bauprodukten und Bauarten:

Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte (Bauproduktenrichtlinie):

Die Bauproduktenrichtlinie soll der **Vollendung des Binnenmarktes** dienen, indem Bauprodukte, die in einem EU-Land zugelassen sind,

- in Verkehr gebracht,
- in anderen EU-Länder vermarktet,
- zur Herstellung baulicher Anlagen verwendet

werden dürfen.

Umsetzung der EU-Bauproduktenrichtlinie in Deutschland



Bauproduktengesetz

- Inverkehrbringen von Bauprodukten
- Freier Warenverkehr innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

Bauordnungsrecht

- Verwendung von Bauprodukten

Bauordnungsrechtliche Vorschriften für die Verwendung von Bauprodukten

- LBO
- Bauregelliste A, B und Liste C



Übersicht über die Voraussetzungen zur Verwendung von Bauprodukten

„Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinien 89/106/EWG des Rates“
= Bauproduktenverordnung:

Bauproduktenverordnung vom 09.03.2011

- am 04.04.2011 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht
- am 24.04.2011 in Kraft getreten
- gem. Art. 68 gelten

„die Artikel 3 bis 28, die Artikel 36 bis 38, die Artikel 56 bis 63, Artikel 65 und Artikel 66 sowie Anhänge I, II, III und V ... ab dem 1. Juli 2013“

- Bauproduktenrichtlinie
bedurfte der Umsetzung in nationales Recht
- Bauproduktenverordnung
gilt unmittelbar in den EU-Mitgliedsstaaten

Nach der Bauproduktenverordnung darf ein Bauprodukt vermarktet werden, wenn

- es entweder einer **harmonisierten Norm** entspricht

oder

- für das Bauprodukt eine **Europäische Technische Bewertung** ausgestellt worden ist auf der Grundlage eines **Europäischen Bewertungsdokumentes**.

„Artikel 66

Übergangsbestimmungen

(1) Bauprodukte, die vor dem 1. Juli 2013 in Übereinstimmung mit der Richtlinie 89/106/EWG in Verkehr gebracht werden, gelten als mit dieser Verordnung konform.

(2) Die Hersteller können eine Leistungserklärung auf der Grundlage einer Konformitätsbescheinigung oder einer Konformitätserklärung erstellen, die vor dem 1. Juli 2013 in Übereinstimmung mit der Richtlinie 89/106/EWG ausgestellt wird.

(3) Leitlinien für die europäische technische Zulassung, die vor dem 1. Juli 2013 gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/106/EWG veröffentlicht werden, können als Europäische Bewertungsdokumente verwendet werden.

(4) Hersteller und Importeure können Europäische Technische Zulassungen, die vor dem 1. Juli 2013 gemäß Artikel 9 der Richtlinie 89/106/EWG erteilt werden, während ihrer Gültigkeitsdauer als Europäische Technische Bewertung verwenden.“

Entwurfsplanung: „Holzplatte Eiche geschliffen“

Ausführungsplanung: „Holzwerkstoffplatte mit
Eiche furniert“

Leitsätze

„1. Der Architekt schuldet eine Entwurfs- und
Ausführungsplanung, die die Anforderungen
des Brandschutzes berücksichtigt.“

2. Ein Planungsfehler liegt vor, wenn die Planung die nicht fern liegende Gefahr unzulässiger Ausführung in sich birgt.

3. Der Architekt muss bei der Auswahl der Baustoffe und ihrer Beschreibung den sichersten Weg wählen. Wenn danach mehrere Möglichkeiten der Ausführung denkbar sind, muss er die zulässige festlegen. Auf eine Zulassung im Einzelfall darf nicht vertraut werden.“

OLG Frankfurt Urteil vom 11.03.2008 – 10 U 118/07 -;
IBR 2008, 279 – Löchner -

Brandschutzklappe ./ Deckenschott

- „1. Ein Architekt/Ingenieur schuldet eine Planung, die den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
2. Ein Architekt/Ingenieur muss seinen Auftraggeber auch über Bauprodukte informieren, die dem Stand der Technik entsprechen.

3. Ein Architekt/Ingenieur muss seinen Auftraggeber über Vor- und Nachteile unterschiedlicher, technischer Lösungen informieren.“

KG Urteil vom 05.06.2001 – 7 U 6697/00 -;
IBR 2002, 203 – Wellensiek -

Regenspendeansatz im Rahmen der Entwässerungsplanung: 142,2 l/s x ha ./ 218 l/s x ha

- „1. Der Ingenieur schuldet grundsätzlich eine Planung, die zum Zeitpunkt ihrer Abnahme dem aktuellen Stand der anerkannten Regeln der Technik entspricht.

2. Der Ingenieur darf nicht auf dem Stand der ursprünglichen Planung stehen bleiben, sondern hat sich auf dem Laufenden zu halten und sein Werk auf Übereinstimmung mit den neuesten Regeln der Technik zu überprüfen. Dies gilt in jedem Fall für das gesamte Planungsstadium, unabhängig davon, ob die gesamten Planungs- und Leistungsphasen nach der HOAI beauftragt worden sind oder nicht.

3. Macht der Auftraggeber eine verbindliche Planungsvorgabe, muss der Ingenieur unmissverständlich und deutlich aufzeigen, dass das geplante Bauwerk schon im Moment seiner Errichtung nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen wird.“

OLG Dresden Urteil vom 09.06.2010 - 1 U 745/09 -;
ibr-online

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Planung

Vom AG dem Ingenieur als Klimaanlage vorgegebene Absorptionskälteanlage

Wirtschaftlich günstiger: Kompressorkälteanlage

„Selbst wenn die Art der Kältetechnik (hier Absorptionsanlage) bauseits vorgegeben war, musste die Beklagte im Rahmen der ihr obliegenden Vorplanung (Leistungsphase 2 nach § 73 HOAI) auf erkennbare Schwächen einer solchen Anlage, auch in wirtschaftlicher Hinsicht, grundsätzlich hinweisen ...

Die Hinweispflicht des Sonderfachmanns entfällt aber, wenn der Auftraggeber von den aufzuklärenden Umständen selbst positive Kenntnis besitzt und daher in der Lage ist, die Konsequenzen seiner Grundlagenentscheidung für die weitere Planung und Durchführung der Ingenieurleistungen selbst zu erkennen. In einem solchen Falle bedarf er keiner fachkundigen Beratung durch den Ingenieur ...

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Planung

Einbau eines Löschteichs, einer RWA-Anlage und von Wetterschutzklappen überflüssig, weil eine Kohlendioxid-Löschanlage zur Löschung der in der neuen Produktionshalle gelagerten, hochexplosiven Chemikalien kein Wasser benötigt.

„1. Übernimmt ein Ingenieur die Brandschutzplanung und -beratung zur Errichtung einer Produktionshalle für hochexplosive Chemikalien, so schuldet er als Werkerfolg eine mangelfreie, insbesondere den technischen Regeln entsprechende Brandschutzplanung und -beratung, die eine unter Brandschutzgesichtspunkten ordnungsgemäße und auch wirtschaftliche Durchführung des Bauvorhabens gewährleistet. Anderenfalls macht er sich schadensersatzpflichtig.

2. Wird nach dem erstellten Brandschutzgutachten des Ingenieurs eine Baugenehmigung für die Produktionshalle erteilt, so ist diese für die Beurteilung des Werkerfolgs unerheblich.

3. Hat sich der Ingenieur zur Überprüfung der Notwendigkeit von technischen Einrichtungen zur Brandbekämpfung vertraglich verpflichtet, so muss er auch die Wünsche und Vorgaben des Auftraggebers auf deren Wirtschaftlichkeit hin prüfen und sowohl den Bauherrn als auch das Brandschutzamt über entbehrliche Maßnahmen informieren.“

OLG Frankfurt Urteil vom 02.07.2008 - 1 U 28/07 - ;
juris

Bauüberwachung durch den Architekten

Hochhaus in Berlin; Bauvertrag v. 01.08.95/02.04.96

Ausgeschriebene Dachdämmung:

PS 30 SE Polystyrol-Hartschaum

gem. DIN 18164-1; **B 1 (schwerentflammbar)**

Eingebaut: Linitherm PGV, Polyurethan

Hartschaum, WLG 30, **B 2 (normalentflammbar)**

Erforderlich gem. Hoch-

hausrichtlinie Berlin **A 1 (nichtbrennbar)**

„Der Einbau von Dämmmaterial der Baustoffklasse B 2 statt der Baustoffklasse A 1 oder zumindest B 1 stellt einen Mangel dar, den die Klägerin bei ordnungsgemäßer Ausübung der Objektüberwachung hätte erkennen müssen. Die Dachdämmung gehört zu den Bereichen, in denen den Architekten unter dem Gesichtspunkt des Brandschutzes eine ganz besondere Überwachungspflicht trifft. Diese Pflicht hat die Klägerin in erheblichem Maße verletzt, indem sie unstreitig überhaupt nicht geprüft hat, welches Dämmmaterial tatsächlich eingebaut wurde.

Anhand des Prüfzeichens auf dem Produkt oder des dazugehörigen Prüfzeugnisses wäre dies ohne Weiteres festzustellen gewesen. Allein das Vertrauen auf die entsprechenden Angaben des Generalunternehmers stellt keine (ausreichende) Objektüberwachung dar, die in der Regel eine Prüfung und Kontrolle vor Ort erfordert ...“

KG Urteil vom 06.01.2005 - 27 U 267/03 -;
juris

Bauüberwachung durch den Architekten

Hochhaus in Berlin; Bauvertrag v. 01.08.95/02.04.96

Brandwandfugen

Eingebaut: B 1 (schwerentflammbar)

Erforderlich: A 1 (nichtbrennbar)

„Die Klägerin hätte bei ordnungsgemäßer Objektüberwachung erkennen müssen, dass P. für die Verfüllung der Brandwandfugen ein bauordnungsrechtlich nicht zulässiges Material verwendete, indem er einen schwerentflammbaren Baustoff (B 1) einbrachte, obwohl Fugenmaterial der Klasse A 1 (nicht-brennbar) gefordert war ...

Ihr Vorbringen, P. habe seinerzeit versichert, es sei ausschließlich bauordnungsrechtlich zulässiges Material zum Einbau gelangt, eine Zulassung im Einzelfall liege bei Annahme vor, vermag die Klägerin nicht zu entlasten, denn zu einer ordnungsgemäßen Objektüberwachung hätte es gehört, dass die Klägerin bereits zu Beginn der Arbeiten den einzubringenden Baustoff vor Ort auf seine Zulässigkeit hin überprüft.“

KG Urteil vom 06.01.2005 - 27 U 267/03 -;
juris

Bauüberwachung durch den Architekten

Hochhaus in Berlin; Bauvertrag v. 01.08.95/02.04.96

Wohnungseingangstüren, Hinterfüllung der Zargen

Eingebaut: entflammbarer Bauschaum

Erforderlich: A 1 (Mineralwolle = nichtbrennbar)

„Die Architektenleistung der Klägerin war im Bereich der Wohnungseingangstüren mangelhaft, weil sie nicht erkannt hat, dass P. die Zargen mit entflammbarem Bauschaum statt – wie gefordert – mit einem nichtbrennbaren Material (Mineralwolle) hinterfüllt hat und das auch nur unzulänglich, so dass auch die erforderlichen Schallschutzwerte nicht erreicht wurden ...

Diese Mängel hätten ihr bei ordnungsgemäßer Objektüberwachung auffallen müssen, zumal sicherheitsrelevante Bereiche, wie Brandschutz, der besonderen Sorgfalt des Architekten unterliegen.

Der Einwand, es sollte erst einmal gebaut und später gegebenenfalls rückgebaut werden, entlastet die Klägerin nicht. Wie bereits oben dargelegt, wurde hierdurch ihre Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Objektüberwachung nicht aufgehoben ...“

KG Urteil vom 06.01.2005 - 27 U 267/03 -;

juris

Rechtsanwalt u. Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht Klaus-Udo Reichelt

Brandschutz: Abgrenzung zwischen Objektplaner und Sonderfachmann

- „1. Ein planender Architekt muss (auch) das Brandschutzkonzept (hier: für ein Fitness-Studio) prüfen. Wenn er vorwerfbar die nach diesem Konzept zu beachtenden Anforderungen, die der Nutzungsabsicht nicht entsprechen, nicht beachtet, kann er sich Schadensersatzpflichtig machen.

2. Das Bauordnungsrecht und das Brandschutzkonzept (hier: für ein Fitness-Studio) müssen sich nicht nach den Angaben des Bauherrn über voraussichtliche Besucherzahlen ausrichten, sofern die mögliche Besucherzahl darüber liegt. Es kann dem Architekten daher nicht vorgeworfen werden, wenn er in dem Bauantrag ein Brandschutzkonzept des Brandschutzsachverständigen für 600 Personen übernimmt, obgleich der Bauherr die Besucherzahl auf maximal 199 Personen schätzt.

Der Brandschutzsachverständige ist nicht Erfüllungsgehilfe des Architekten. Der Architekt haftet dann nicht auf Zahlung von Geldersatz wegen überflüssiger Brandschutzmaßnahmen.“

OLG Düsseldorf Urteil vom 29.04.2004 - 5 U 144/03 -,
I-5 U 144/03; juris

Haftung des Hoteliers aus Verkehrssicherungspflichtverletzung für durch Panikreaktionen von Hotelgästen im Brandfall eingetretene Körperverletzungsschäden und Mitverschulden der Verletzten.

„1. Ein Hotelbetreiber verstößt gegen die ihn treffende Verkehrssicherungspflicht, wenn er nicht dafür Sorge trägt, daß sein Personal ausreichend über vorhandene Brandschutzeinrichtungen und deren Handhabung (hier: Brandschutztür) unterrichtet ist und daß die Brandschutzeinrichtung mit Hinweisschildern gekennzeichnet ist.

2. Im Brandfall haftet der Hotelbetreiber für (Körperverletzungs-)Schäden von Hotelgästen, die darauf zurückzuführen sind, daß Brandschutzeinrichtungen nicht sachgemäß eingesetzt werden (hier: Nichtschließen von Brandschutztüren durch den Nachtportier).

3. Der Hotelier ist auch für Verletzungsschäden von Hotelgästen einstandspflichtig, die auf deren Panikreaktion in Ansehung des Hotelbrandes beruhen (hier: Rettung aus – vermeintlicher – Todesgefahr durch Sprung aus dem Fenster). Die Verletzten haben sich insoweit kein Mitverschulden zurechnen zu lassen.“

LG München I Urteil vom 08.11.1995 - 10 O 1972/94 -,
juris

Haftung des Vermieters für Verletzungen eines Feuerwehrmannes bei der Brandbekämpfung nach Vermietung ungeeigneter Räume für Kfz-Reparaturen und dabei ausgeführten Schweißarbeiten.

„1. Hat ein Vermieter Räumlichkeiten für die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen vermietet, die für diesen Zweck ungeeignet waren, und entsteht infolge von Schweißarbeiten an einem Kraftfahrzeug ein Brand, so haftet er auch für die Körperverletzung, die ein Angehöriger der Feuerwehr bei der Brandbekämpfung erleidet.“

BGH Urteil vom 04.06.1996 - VI ZR 75/95 -,
juris

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Absperrvorrichtungen in Rohrleitungen

„F.I

Maximale Temperaturerhöhung auf der dem Feuer abgewandten Seite: 180 K

Ist: nach 25 min. Brandbeanspruchung ca. 280 °C

nach 88 min. Brandbeanspruchung ca. 590 °C

abZ trotz Kenntnis dieses Umstandes 1999 erteilt,
2004 verlängert

VG Ansbach Beschluss vom 05.07.2006 - AN 3 S 06.02013 -;
juris

- „1. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 1. November 2005 wird wiederhergestellt.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 75.000,00 EUR festgesetzt.“

„Firesave I“ = Absperrvorrichtung für Rohrleitungen

- Normative Temperaturerhöhungen:
 - i. M. 140 K
 - Maximale Temperaturerhöhung an einer Stelle: 180 K
- hier vorhanden: ca. 600 K

Argumentation des DiBt in dem Rechtsstreit u. a.:

„Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werde die Verwendung eines nicht geregelten Bauproduktes zugelassen, d. h., es gebe noch keine technischen Regelungen für den Zulassungsgegenstand, ein abschließendes Urteil für seine Bewährung sei nicht möglich. Gegenstand der Zulassung sei auch nur die Verwendung des Bauprodukts.“

Die Zulassungsbehörde habe somit vor Ablauf der Zulassungsfrist zu prüfen, ob sich das Produkt in der Praxis tatsächlich bewährt habe und deshalb die Zulassung verlängert werden könne.

...

Es sei aber zu berücksichtigen, dass (es) sich bei der Erteilung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gem. Art. 20 BayBO 1998 ... um eine Entscheidung handele, die wegen Fehlens gesicherter Beurteilungskriterien für das auf seine Verwendbarkeit hin zu prüfende Bauprodukt in wesentlichen Punkten einer exakten Beurteilung entzogen sei, und die deshalb auf Wahrscheinlichkeiten und Schätzungen gestützt werden müsse.

Zwangsläufig handele es sich um eine Risikoentscheidung, die auf einer Prognose über den Eintritt möglicher Gefahren für die Schutzgüter insbesondere Leben, Gesundheit und Eigentum beruhe. Die zwangsläufig fehlende Erfahrung und Gewissheit mache es erforderlich, die Voraussetzungen laufend an wissenschaftliche und technische Erkenntnisse dynamisch anzupassen.“

VG Ansbach Urteil vom 24.01.2008 - AN 3 K 06.01583 -;
juris

Allgemein anerkanntes Prüfverfahren

„Ein allgemein anerkanntes Prüfverfahren, nach dem der für die Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erforderliche Verwendungsnachweis erbracht werden kann, liegt in aller Regel nur dann vor, wenn das Prüfverfahren in der Bauregelliste eingetragen ist (Rn. 86).“

OVG NRW Urteil vom 19.11.2010 - 2 A 63/08 -;
 juris

„Allgemein anerkannt sind – wie andere Regeln der Technik auch – nur solche Prüfverfahren, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt haben.

Solche Prüfverfahren sind vor allem in DIN-Vorschriften und sonstigen technischen Regelwerken festgelegt. Diese Vorschriften und Regelwerke haben aber nicht schon Kraft ihrer Existenz die Qualität von allgemein anerkannten Prüfverfahren und begründen auch keinen Ausschließlichkeitsanspruch.

Als Ausdruck der fachlichen Mehrheitsmeinung sind sie nur dann zu werten, wenn sie sich mit in der Praxis überwiegend angewandten Vollzugsweisen decken. Das wird häufig, muss aber nicht immer der Fall sein. ...

Allgemein anerkannte Prüfverfahren sind danach in erster Linie die standardisierten Prüfverfahren, die durch das beklagte Institut im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder in der Bauregelliste für unregelmäßige Bauarten/Bauprodukte als solche bekannt gegeben worden sind.

Ist ein Prüfverfahren für unregelmäßige Bauarten/Bauprodukte in der Bauregelliste nicht aufgenommen, ergibt sich umgekehrt regelmäßig, dass es ihm an der allgemeinen Anerkennung als Grundlage für die Ausstellung eines bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses fehlt.

Allenfalls in besonderen Einzelfällen bei erkennbar fortgeschrittenem Meinungsstand mag anderes gelten. Dies ergibt sich aus der Funktion der Bauregelliste als Bekanntmachungsorgan für anerkannte technische Regeln und der bei dem beklagten Institut angesiedelten Fachkompetenz ...“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Lassen Sie nichts anbrennen!